

Beitragsordnung des proudtokellner e.V.

1. Grundsatz

- a) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des proudtokellner e.V. erstellt.
- b) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- c) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse

- a) Der proudtokellner e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des proudtokellner e.V. am 29. September 2022 diese Beitragssatzung beschlossen.
- b) Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- c) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die neuen Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

- a) Beitragsklassen
 - **Klasse 1** - Natürliche Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, Schüler, Studenten, Auszubildende - 24,00 €
 - **Klasse 2** - Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme Klasse 1 - 50,00 €
 - **Klasse 3** - Juristische Personen - 250,00 € - 1500,00 €, Selbsteinstufung je nach Umsatz und Unternehmensgröße
- b) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Zahlungsmodalitäten

- a) Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet. Die Beiträge werden jeweils jährlich im ersten Monat des Jahres im Voraus erhoben. Die Beiträge sind per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung zu entrichten. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren von 5,00 € erhoben.
- b) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- c) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- d) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (wie z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

5. Vereinskonto

Bank:
BLZ:
Konto:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

6. Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.